



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 08

Rathenow, 2001-12-27

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

- Satzung über die Schülerbeförderung im
Landkreis Havelland Seite 232
- Satzung über die Nutzung und die Gebühren
des Schullandheimes „Osthavelland“
Schönwalde Seite 236
- Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule
Havelland Seite 238
- Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule
Havelland Seite 242
- Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises
Havelland über die Erhebung von Gebühren im
eigenen Wirkungskreis Seite 244

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises
Havelland vom 10. Dezember 2001

- 300/01 Abschluss einer Kreispartnerschaft mit dem
polnischen Landkreis Strzelce –
Dresdenecko Seite 251
- 301/01 Neufassung der Satzung über die
Schülerbeförderung im Landkreis Havelland
Seite 251
- 302/01 Satzung über die Nutzung und die
Gebühren des Schullandheimes
„Osthavelland“ Schönwalde Seite 251
- 303/01 Neufassung der Gebührensatzung der
Musik- und Kunstschule Havelland
Seite 252
- 304/01 Neufassung der Gebührensatzung der
Kreisvolkshochschule Havelland
Seite 252
- 305/01 Nahverkehrsplan für den übrigen
Öffentlichen Personennahverkehr des
Landkreises Havelland für den Zeitraum
2002-2006 Seite 252

- 306/01 Übernahme der Gesellschafteranteile des
Landkreises Havelland an der Rathenower
Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft
mbH durch die Arbeitsförderungsgesell-
schaft Premnitz mbH Seite 252
- 307/01 Jahresabschluss des Paracelsus-
Krankenhauses Rathenow zum
31.12.2000 Seite 252
- 308/01 Jahresabschluss der Havellandklinik Nauen
zum 31.12.2000 Seite 252
- 309/01 Allgemeine Gebührensatzung des
Landkreises Havelland über die Erhebung
von Gebühren im eigenen Wirkungskreis
Seite 253
- 310/01 Über- und außerplanmäßige Einnahmen und
Ausgaben im Haushalt des Jahres 2001;
Kenntnisnahme und Zustimmung nach § 81
GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO Seite 253
- 311/01 Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3
GO zum beabsichtigten Zusammenschluss
der Gemeinden Stölln und Schönholz-
Neuwerder im Amt Rhinow zur neuen
Gemeinde Gollenberg Seite 253
- 312/01 Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3
GO zum beabsichtigten Zusammenschluss
der Gemeinden Görne und Kleßen im Amt
Rhinow zur neuen Gemeinde Seite 253
- 313/01 Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3
GO zum beabsichtigten Zusammenschluss
der Gemeinden Paaren im Glien, Pausin,
Perwenitz, Schönwalde und Wansdorf des
Amtes Schönwalde (Glien) gemeinsam mit
der Gemeinde Grünefeld des Amtes Nauen-
Land zu einer neuen amtsfreien Gemeinde
Seite 254

314/01 Anhörung des Kreistages zur Änderung des Amtes Nauen-Land durch das beabsichtigte Ausscheiden der Gemeinde Grünefeld aus dem Amt Nauen-Land und den Zusammenschluss der Gemeinden Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde und Wansdorf des Amtes Schönwalde (Glien) zu einer neuen amtsfreien Gemeinde (Anhörung nach § 9 Abs. 3 GO i.V.m. § 1 Abs. 3 AmtsO)	Seite 254
315/01 Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Etzin in die Stadt Ketzin im Amt Ketzin	Seite 254
316/01 Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Mögeln in die Stadt Premnitz im Amt Premnitz	Seite 254
317/01 Dienstreisegenehmigung für den Landrat	Seite 254
318/01 Bestätigung der Jahresrechnung 2000 des Landkreises Havelland und Entlastung des Landrates	Seite 254
319/01 Jagdsteuersatzung	Seite 254
320/01 Gründung einer Projektentwicklungsgesellschaft zur Umsetzung der wirtschaftlichen Entsorgungssicherheit des	

Landkreises Havelland nach dem 01.06.2005	Seite 255
321/01 Benennung des Stellvertretenden Leitenden Arztes des Rettungsdienstbereiches des Landkreises Havelland	Seite 255
322/01 Errichtung und Inbetriebnahme des kreislichen Gymnasiums zum Schuljahr 2002/2003	Seite 255
324/01 Zuwendungen an die Fraktionen	Seite 255
325/01 Neubesetzung in Ausschüssen im Nahverkehrsbeirat sowie im Beirat der Gesundheitszentrum Landkreis Havelland Verwaltung GmbH	Seite 257
Öffentliche Bekanntmachungen	
- Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Götlin	Seite 257
- Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde: Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Nauen	Seite 258

Satzungen

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 die Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland (Beschluss Nr. 301/01) beschlossen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird dem Ministerium des Innern gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) angezeigt. Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 01. Juni 2001 (GVBl. I S. 62), in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2001 nachfolgende Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Übernahme der Beförderung bzw. der Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für die Fahrten von Schülerinnen und Schülern zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft.
- (2) Der Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten durch den Landkreis Havelland besteht zur zuständigen Schule. Beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk festgelegt ist bzw. für die sich Schulbezirke überschneiden oder deckungsgleich sind, besteht die Beförderungspflicht bzw. die Pflicht zur Erstattung der notwendigen Fahrtkosten zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft (nächsterreichbare Schule) der gewählten Schulform oder zu einer Spezialschule in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 8 Abs. 4 BbgSchulG im Land Brandenburg. Ein besonderes Profil, besondere Angebote, wie beispielsweise Ganztagsangebote gemäß § 18 Abs. 3 BbgSchulG sowie das Vorhandensein einer Gymnasialen Oberstufe begründen keine eigene Schulform.
- (3) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, werden nur die Kosten erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule anfallen würden, es sei denn, die Schülerinnen und Schüler wurden dieser Schule zugewiesen oder konnten an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.
- (5) Als Schule gilt auch die Praktikumsstätte, in der für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen das Schülerbetriebspraktikum und für Schülerinnen und Schüler in schulischen Bildungsgängen beruflicher Schulen die fachpraktische oder betriebspraktische Ausbildung stattfindet.
- (6) Ein außerhalb des jeweils gültigen Tarif- und Fahrplanangebotes liegender Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch besteht nicht vor oder nach der täglichen Betreuung in einem Hort, wenn eine Beförderung vor bzw. nach dem Unterricht möglich ist. Bei Schul- und Studienfahrten besteht ein Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch nur für den Weg bis zur Schule.

§ 2

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind:

1. Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen
2. Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschulen,

die im Landkreis Havelland ihre Wohnung haben. Bei Schülerinnen und Schülern der Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht, wenn der Schulweg für Schülerinnen und Schüler der

Grundschule	mehr als 2 km
Sekundarstufe I	mehr als 4 km
Sekundarstufe I – Förderschulen (ausgenommen Förderschulen für geistig Behinderte)	mehr als 3 km
Sekundarstufe II	mehr als 6 km beträgt.

 Die Beförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist durch die Personensorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu beantragen.
 Besuchen Schülerinnen und Schüler auf Wunsch der Personensorgeberechtigten eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft, besteht kein Anspruch auf die Beförderung selbst. Der Landkreis Havelland erstattet statt dessen die Kosten, die entstanden wären, wenn die Schülerinnen und Schüler die zuständige oder nächsterreichbare Schule besuchen würden, jedoch nicht mehr als die tatsächlich anfallenden Kosten. Die Erstattung der Kosten ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular beim Landkreis Havelland zu beantragen.
- (2) Der Schulweg ist der verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerinnen und Schüler und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zugrunde zu legen. Soweit den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser Weg für die Berechnung der Mindestentfernung als der nächste Weg.
- (3) Zumutbare Wege zur Haltestelle des Beförderungsmittels betragen in der Regel für Schülerinnen und Schüler der

Grundschule	bis zu 1 km
Sekundarstufe I	bis zu 2 km
Sekundarstufe II	bis zu 3 km
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Havelland unabhängig von den genannten Mindestentfernungen die Beförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten übernehmen, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Hierbei sind die besonderen Gefahrenquellen auf dem Schulweg sowie der physische und psychische Entwicklungszustand der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Als besonders gefährlich in diesem Sinne gilt nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr.
- (5) Eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt unabhängig von der Mindestentfernung auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler wegen einer vorübergehenden Behinderung oder Beeinträchtigung befördert werden müssen. Hierfür muss eine amtsärztliche Bescheinigung, die die Erforderlichkeit und die voraussichtliche Dauer der Beförderung begründet, vorgelegt werden.
- (6) Eine Anspruchsberechtigung für einen Schülerspezialverkehr im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 besteht für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die wegen dauerhafter oder vorübergehender Behinderung oder Beeinträchtigung den Schulweg nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen können. Die Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr ist auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Landkreis Havelland zu beantragen. Der Antrag soll vier Wochen, bevor das Fahrzeug benötigt wird, im Amt vorliegen. Dem Antrag sind eine amtsärztliche Bescheinigung, die die Erforderlichkeit des Spezialtransportes und gegebenenfalls einen speziellen Beförderungsanspruch (z.B. Rollstuhl, Einzeltransport etc.) begründet, sowie der Nachweis über die Einweisung in die entsprechende Schule durch das staatliche Schulamt beizufügen.
- (7) Sind Schülerinnen und Schüler gemäß § 99 Abs. 2 S. 3 BbgSchulG während der Zeit des Schulbesuches in einem Wohnheim oder Internat untergebracht, werden die notwendigen Fahrtkosten für eine Hin- und eine Rückfahrt pro Woche zwischen Wohnung und Wohnheim oder Internat erstattet. Die Erstattung von Kosten entfällt, wenn der Landkreis Havelland ein Beförderungsmittel zur Verfügung stellt.
- (8) Alle Änderungen, die Einfluss auf die Inanspruchnahme der Beförderung haben (Wohnungswechsel, Abgang von der Schule, Schulwechsel, Änderung der Beförderungsart etc.) sind dem Landkreis Havelland unverzüglich anzuzeigen. Kommen die Personensorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dieser Pflicht nicht nach, können ihnen dadurch entstandene Kosten in Rechnung gestellt werden. Die

Personensorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind darüber ausdrücklich zu informieren.

§ 4

Beförderung

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt:
 1. vorrangig durch den Öffentlichen Personennahverkehr
 2. mit durch den Landkreis Havelland zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugen (Schülerspezialverkehr)
 3. in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Fahrzeugen
- (2) Die Verteilung und Ausgabe der zur Beförderung berechtigenden Schülerfahrkarten sowie die Organisation des Schülerspezialverkehrs erfolgen durch den Landkreis Havelland.
- (3) Bei Verlust der Schülerfahrkarte sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte selbst für die Bestellung und Abholung einer Ersatzfahrkarte bei den Verkehrsbetrieben verantwortlich und tragen die hierbei entstehenden Kosten.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Landkreis Havelland bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Beförderungsmittel oder auf die Mitbeförderung einer Begleitperson.

§ 5

Beförderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

- (1) Trifft das staatliche Schulamt für Schülerinnen und Schüler die Entscheidung für den Besuch einer Förderschule in öffentlicher Trägerschaft auch außerhalb des Landkreises Havelland, organisiert der Landkreis Havelland auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten die Beförderung.
- (2) Zu den Förderschulen für geistig Behinderte in öffentlicher Trägerschaft erfolgt die Schülerbeförderung durch einen Schülerspezialverkehr. Den Personensorgeberechtigten wird rechtzeitig mitgeteilt, welches Beförderungsunternehmen mit der Beförderung beauftragt wurde. Den Tourenplan legt der Landkreis Havelland fest. Die Beförderung erfolgt zum Beginn und nach Ende des Unterrichts. Die Beförderung beginnt an der Haustür der Schülerinnen und Schüler und endet am nächstgelegenen Eingang der Schule; beim Rücktransport entsprechend in umgekehrter Reihenfolge. Die Personensorgeberechtigten sind für ein zügiges Ein- und Aussteigen an der Haustür mitverantwortlich.
- (3) Entfällt die Inanspruchnahme des Spezialverkehrs wegen Erkrankung der Schülerinnen und Schüler oder aus anderen persönlichen Gründen, ist es die Pflicht der Personensorgeberechtigten, dem Beförderungsunternehmen sofort Kenntnis darüber zu geben. Die Personensorgeberechtigten informieren das Beförderungsunternehmen auch über den Zeitpunkt der Wiederinanspruchnahme der Beförderung. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, können den Personensorgeberechtigten die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Personensorgeberechtigten sind darüber ausdrücklich zu informieren.
- (4) Besuchen Schülerinnen und Schüler auf Wunsch der Personensorgeberechtigten eine andere als die nächsterreichbare Förderschule in öffentlicher Trägerschaft, an der eine angemessene Förderung erfolgen kann, besteht kein Anspruch auf die Beförderung selbst. Der Landkreis Havelland erstattet statt dessen die Kosten, die entstanden wären, wenn die Schülerinnen und Schüler die nächsterreichbare Förderschule in öffentlicher Trägerschaft besuchen würden, an der eine angemessene Förderung erfolgen kann, jedoch nicht mehr als die tatsächlich anfallenden Kosten. Die Erstattung der Kosten ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular beim Landkreis Havelland zu beantragen.

§ 6

Erstattung von Fahrtkosten

- (1) Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, wird ein Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten gewährt, wenn der tatsächliche Weg zwischen Wohnung und Schule mindestens 6 km beträgt.
- (2) Die Fahrt zur Schule sollte grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen.
- (3) Es wird grundsätzlich nur der Preis der kostengünstigsten Fahrkarte (Einzelfahrschein, Wochenkarte etc.) erstattet.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Benutzung eines Privatfahrzeuges genehmigt werden. Hierzu ist vor Beginn der unter § 7 Abs. 3 dieser Satzung genannten Zeiträume ein begründeter Antrag beim Landkreis Havelland zu stellen. Soweit die Kosten der Nutzung eines Privatfahrzeuges erstattet werden, betragen diese pro Entfernungskilometer

0,13 Euro für PKW
0,06 Euro für Motorrad
0,03 Euro für Moped / Fahrrad

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Die Anträge auf Beförderung bzw. auf die Erstattung von Fahrtkosten für Anspruchsberechtigte gem. § 2 dieser Satzung sind durch die Personensorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow einzureichen.
- (2) Für die Antragstellung sind die beim Landkreis Havelland erhältlichen Formulare zu verwenden.
- (3) Die Antragstellung zur Bereitstellung einer Schülerfahrkarte sollte spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Bestätigung für die Aufnahme in die Schule erfolgen:
 1. vor Aufnahme in die Klassenstufe 1
 2. vor Aufnahme in die Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufe II.
- (4) Bei
 - Wohnungswechsel
 - Schulwechsel
 - Änderung der Beförderungsart
 - Wechsel des Bildungsganges innerhalb der Sekundarstufe II (OSZ)innerhalb eines Schuljahres sollte eine Antragstellung unverzüglich mit Bekanntwerden des beabsichtigten Wechsels bzw. mit Eintreten der vorgesehenen Veränderung erfolgen, wobei Anträge, die bis zum 10. des Monats beim Landkreis Havelland eingehen, für den laufenden Monat und Anträge, die nach dem 10. des jeweiligen Monats eingehen, für den Folgemonat bewilligt werden.
- (5) Die Erstattung ist bis zum

30.11. für die Monate August / September / Oktober
31.03. für die Monate November / Dezember / Januar / Februar
31.08. für die Monate März / April / Mai / Juni / Juli

beim Landkreis Havelland geltend zu machen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 8

Eigenanteil

- (1) Für die Schülerfahrkarten wird vom Landkreis Havelland ein Eigenanteil erhoben, wenn diese aufgrund der Tarifgestaltung und des Fahrplanangebotes neben den Schulwegen auch zu Fahrten für private Zwecke nutzbar sind. Die Höhe des Eigenanteils richtet sich nach dem objektiven Umfang der privaten Nutzbarkeit jeder Fahrkarte wie folgt:
 - 40 % der tariflich festgesetzten jährlichen Kosten der Fahrkarte sind zu entrichten, wenn der Geltungsbereich der Fahrkarte mindestens einen Tarifbereich von Potsdam oder Berlin umfasst,
 - 20 % der tariflich festgesetzten jährlichen Kosten der Fahrkarte sind zu entrichten, wenn der Geltungsbereich der Fahrkarte mindestens einen der Tarife „Großgemeinde“, „1 Landkreis“, „2 Landkreise“ oder „3 Landkreise“ umfasst,
 - 10 % der tariflich festgesetzten jährlichen Kosten der Fahrkarte sind für jede andere Fahrkarte zu ~~entrichten~~, die eine private Nutzung ermöglicht.Für die Schülerfahrkarten des Schuljahres 2001 / 2002 wird der Eigenanteil anteilig für die Monate Januar bis August 2002, beginnend mit dem Schuljahr 2002 / 2003 für das jeweilige Schuljahr insgesamt erhoben.
- (2) Bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz wird auf Antrag eine Ermäßigung des Eigenanteils in Höhe von 75 v.H. der jeweiligen Schülerfahrkarte gewährt.
- (3) Soweit für mehr als ein Kind (Geschwisterkinder) ein Eigenanteil gemäß Abs. 1 erhoben wird, können auf Antrag folgende Ermäßigungen gewährt werden:
 - a) Für die Schülerfahrkarte des 2. Kindes wird eine Ermäßigung des Eigenanteils von 25 v.H. gewährt.
 - b) Für die Schülerfahrkarte des 3. Kindes wird eine Ermäßigung des Eigenanteils von 75 v.H. gewährt.
 - c) Für die Schülerfahrkarte des 4. und weiterer Kinder entfällt der Eigenanteil.Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach ihrem Lebensalter, das erste Kind ist das an Lebensjahren älteste. Bei Mehrlingen wird die jeweils günstigste Ermäßigung gewährt.

- (4) Der Eigenanteil wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig. In besonders begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine andere Zahlungsweise vereinbart werden. Beginnend mit dem Schuljahr 2002 / 2003 wird die Fahrkarte dem Anspruchsberechtigten erst nach Zahlungseingang des Eigenanteiles beim Landkreis Havelland ausgereicht.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, haben einen monatlichen Eigenanteil von 55 Euro zu den notwendigen Fahrtkosten zu entrichten. Dieser Eigenanteil wird nach Maßgabe des Absatzes 4 fällig oder im Rahmen der Erstattung von dem zu erstattenden Betrag abgezogen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland vom 13. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland 1999, S. 95 ff) und deren Erste Änderung vom 19. Juni 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland 2000, S. 185f) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Abweichend davon treten die Absätze 1, 2 und 3 des § 8 der Satzung vom 13. Dezember 1999 rückwirkend zum 01. September 2000 außer Kraft.

Rathenow, 2001-12- 18

Rathenow, 2001-12- 17

gez.

P.Weisner

- Vorsitzender des Kreistages -

gez.

Dr. B. Schröder

- Landrat -

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland vom 10. Dezember 2001 nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Satzung über die Nutzung und die Gebühren des Schullandheimes „Osthavelland“ Schönwalde

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 die Neufassung der Satzung über die Nutzung und die Gebühren des Schullandheimes „Osthavelland“ Schönwalde (Beschluss Nr. 302/01) beschlossen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird dem Ministerium des Innern gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) angezeigt. Die Satzung über die Nutzung und die Gebühren des Schullandheimes „Osthavelland“ Schönwalde wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Satzung über die Nutzung und die Gebühren des Schullandheimes „Osthavelland“ Schönwalde

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) und nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90) in seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 die nachfolgende Satzung über die Nutzung und die Gebühren des Schullandheimes „Osthavelland“ Schönwalde beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Schullandheimes „Osthavelland“ Schönwalde als Einrichtung des Landkreises Havelland ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestätigung der Anmeldung durch den Landkreis Havelland, Schullandheim, für die angemeldete Personenzahl.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind:
 - a) Nutzer,
 - b) natürliche oder juristische Personen, die eine Gruppe für einen Aufenthalt beim Schullandheim angemeldet haben,

- c) gesetzliche Vertreter natürlicher Personen im Sinne der Buchstaben a) und b).
 (2) Mehrere Gebührenschuldner derselben Gebührenschuld sind Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für den Zeitraum des tatsächlichen Aufenthalts im Schullandheim (Gebührenzeitraum) oder im Falle eines Rücktritts vom beabsichtigten Aufenthalt gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.
 (2) Die Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung werden bei Barzahlung am Tag der Anreise fällig. Im übrigen ist die Gebühr zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Gebühren für Übernachtung, Tagesaufenthalt und Wochenendaufenthalt | |
| a) Übernachtung pro Person pro Nacht | 11,00 € |
| b) Tagesaufenthalt pro Person (ohne Übernachtung) | 10,00 € |
| c) Wochenendaufenthalt pro Person pro Nacht
(incl. Küchennutzung) | 15,00 € |
| (2) Verpflegungsgebühren pro Person pro Mahlzeit | |
| Frühstück | 2,50 € |
| Mittag | 3,00 € |
| Vesper | 2,00 € |
| Abendessen | 2,50 € |
| (3) Sonstige Gebühren | |
| Ausleihe Bettwäsche | 5,00 € |

§ 5

Rücktritt

- (1) Eine schriftliche Kündigung für gebuchte Plätze ist bis 6 Wochen vor Belegungsbeginn gebührenfrei. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Posteingang beim Schullandheim.
 (2) Bei einer Kündigung bis 4 Wochen vor Belegungsbeginn werden 10 % der Übernachtungsgebühren gemäß § 4 Absatz 1 Buchst. a) dieser Satzung als Aufwendungsersatz für die vorgesehene Aufenthaltsdauer (höchstens 14 Tage) erhoben. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Posteingang beim Schullandheim.
 (3) Bei späteren Kündigungen werden 30 % der Übernachtungsgebühren gem. § 4 Absatz 1 Buchst. a) dieser Satzung als Aufwendungsersatz für die vorgesehene Aufenthaltsdauer (höchstens 14 Tage) erhoben.

§ 6

Schadensersatz

- (1) Bei Beschädigung von Einrichtungsgegenständen oder sonstigem Eigentum des Landkreises Havelland, Schullandheim, hat der Schadensverursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter bzw. die den Aufenthalt beantragende natürliche bzw. juristische Person die Kosten für die Reparatur bzw. Neuanschaffung zu tragen. Gleiches gilt bei Verlust von Spiel- und Beschäftigungsmaterialien.
 (2) Beim Verlust ausgeliehener Schlüssel wird aus Sicherheitsgründen ein neues Schloss mit der entsprechenden Anzahl notwendiger Schlüssel eingebaut. Die Kosten werden wie in Absatz 1 zugeordnet.

§ 7

Haftung

- (1) Bei Unfällen und sonstigen Schäden leistet der Landkreis Havelland, Schullandheim, gegenüber seinen Nutzern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz.
 (2) Die Haftung für Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit.
 (3) Der Landkreis Havelland, Schullandheim, übernimmt keine Haftung für Diebstähle. Er haftet auch nicht für Unfälle und sonstige Schäden auf dem Weg zum und vom Schullandheim.

§ 8

Weitere Vorschriften

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für das Schullandheim die allgemeinen Vorschriften für die Selbstverwaltung des Landkreises Havelland.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Nutzung und die Gebühren des Schullandheimes „Osthavelland“ Schönwalde tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Die Nutzungs- und Gebührenordnung für das Schullandheim „Osthavelland“ Schönwalde vom 15. August 1994 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland 1994, 89) und deren Änderung vom 23. Juni 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland 1997, 50 f.) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, 2001-12-18

gez.

P. Weisner

Vorsitzender des Kreistags

Rathenow, 2001-12-17

gez.

Dr. B. Schröder

Landrat

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung über die Nutzung und die Gebühren des Schullandheimes „Osthavelland“ Schönwalde vom 10. Dezember 2001 nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus

Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 die Neufassung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland (Beschluss Nr. 303/01) beschlossen. Die Gebührensatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird dem Ministerium des Innern gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) angezeigt. Die Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) und nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90) in seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 die nachfolgende Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule Havelland werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in eine bestimmte Lehrveranstaltung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) Teilnehmer,
 - b) deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner derselben Gebührenschuld sind Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für einen Zeitraum von 12 Monaten (Gebührenzeitraum) erhoben.
- (2) Die Gebühr ist in 4 Teilbeträgen - für jeweils 3 Monate - (Abrechnungszeitraum) zu entrichten. Die Zahlung ist jeweils zum 5. des ersten Monats des Abrechnungszeitraumes fällig. Bei Unterrichtsbeginn nach dem 5. des

laufenden Monats wird der Teilbetrag sofort fällig. Eine anteilige Berechnung des Teilbetrages für den Fall, dass der Unterricht im Laufe eines Monats begonnen oder beendet wird, ist ausgeschlossen.

- (3) Gebühren für die Teilnahme an Projekten werden gesondert festgesetzt. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Ermäßigung

- (1) Ermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Ermäßigungen werden für die nach Antragseingang fällig werdenden Beträge berücksichtigt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.
- (2) Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als
 - a) Sozialermäßigung (Absätze 3 und 4)
 - b) Geschwisterermäßigung (Absatz 5)
 - c) Mehrfachermäßigung (Absatz 6).
- (3) Für die Angebote für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten (§ 5 Absatz 1) wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt, wenn der Teilnehmer Sozialhilfe empfängt.
- (4) Für die Angebote für Erwachsene (Volljährige) (§ 5 Absatz 2) wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt, wenn der Teilnehmer Sozialhilfe empfängt.
- (5) Werden Geschwisterkinder im Bereich der Unter-, Mittel- und Oberstufe unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

für das	a) 2. Kind um 25 %
	b) 3. Kind um 50 %
	c) 4. Kind um 75 %
	d) 5. Kind und jedes weitere Kind um die volle Gebühr.

Bei gleichzeitiger Unterrichtsaufnahme von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung, in allen übrigen Fällen entscheidet der Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme.
- (6) Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern im Bereich der Unter-, Mittel- und Oberstufe (§ 5 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgende Ermäßigung gewährt:

für das	a) 2. Fach um 25 %
	b) 3. Fach und jedes weitere Fach jeweils um 50 %.
- (7) Die Ermäßigungen nach Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 6 werden ausschließlich alternativ gewährt. Es gilt jeweils die Ermäßigung, die für den Gebührenschuldner am günstigsten ist.
- (8) Ermäßigungen nach Absatz 5 und Absatz 6 werden nicht für Angebote für Erwachsene (Volljährige) gewährt.
- (9) Es erfolgt keine Ermäßigung auf die Leihgebühren für Instrumente.

§ 5

Unterrichtsgebühren

(1) Angebote für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten

a) Grundstufe

	Unterrichtszeit min. / pro Woche	Jahresgebühr in Euro
a1) musikalische Früherziehung	45 min.	152,00
a2) musikalische Grundausbildung	45 min.	152,00
a3) künstlerische Früherziehung	90 min.	192,00
a4) künstlerische Grundausbildung	90 min.	192,00

b) Unter-, Mittel- und Oberstufe im musikalischen Bereich

	Unterrichtszeit min. / pro Woche	Jahresgebühr in Euro
b1) Einzelunterricht	45 min.	540,00
b2) 2er-Gruppe	45 min.	396,00
b3) 3er-Gruppe/4er-Gruppe	45 min.	336,00
b4) 3er-Gruppe/4er-Gruppe	60 min.	408,00

c) studienvorbereitende Ausbildung / spezielle Talentförderung im musikalischen Bereich

	Unterrichtszeit min. / pro Woche	Jahresgebühr in Euro
Hauptfach	2 x 45 min.	600,00
Nebenfach	1 x 45 min.	(insgesamt)
Theorie	1 x 45 min.	

d) Ensemble- und Ergänzungsfächer im musikalischen Bereich

	Jahresgebühr in Euro
d1) Orchester/Spielkreise/Chor etc. als Ergänzungsfach als alleiniges Fach	gebührenfrei 120,00
d2) Musiktheorie als Ergänzungsfach als alleiniges Fach	gebührenfrei 120,00

(2) Angebote für Erwachsene (Volljährige), die nicht Schüler, Auszubildende und Studenten sind

a) Grundstufe

	Unterrichtszeit min. / pro Woche	Jahresgebühr in Euro
a1) musikalische Grundausbildung	45 min.	240,00
a2) künstlerische Grundausbildung	90 min.	300,00

b) Unter-, Mittel- und Oberstufe im musikalischen Bereich

	Unterrichtszeit min. / pro Woche	Jahresgebühr in Euro
b1) Einzelunterricht	45 min.	660,00
b2) 2er-Gruppe	45 min.	456,00
b3) 3er-Gruppe/4er-Gruppe	60 min.	456,00

c) studienvorbereitende Ausbildung / spezielle Talentförderung im musikalischen Bereich

	Unterrichtszeit min. / pro Woche	Jahresgebühr in Euro
Hauptfach	2 x 45 min.	720,00
Nebenfach	1 x 45 min.	(insgesamt)
Theorie	1 x 45 min.	

d) Ensemble- und Ergänzungsfächer im musikalischen Bereich

	Jahresgebühr in Euro
d1) Orchester/Spielkreise/Chor etc.	
als Ergänzungsfach	gebührenfrei
als alleiniges Fach	130,00
d2) Musiktheorie	
als Ergänzungsfach	gebührenfrei
als alleiniges Fach	180,00

(3) Bei abweichenden Unterrichtszeiten wird die Gebühr nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 anteilig berechnet. Für Projekte gilt Absatz 4.

(4) Für Projekte wird die Gebühr von der Musik- und Kunstschule Havelland unter Berücksichtigung der Projektkosten und der Teilnehmerzahl festgesetzt. Für Projekte mit sozialpädagogischem Charakter, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen dienen, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 6

Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

- (1) Fällt aus Gründen, die vom Landkreis Havelland, Musik- und Kunstschule, zu vertreten sind, der wöchentliche Unterricht aus, kann ein Nachholunterricht innerhalb des maßgeblichen Gebührenzeitraumes angeboten werden. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Teilnehmer zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden.
- (2) Für jede unterhalb des Mindestunterrichts (37 Stunden / Jahr) ausgefallene, im Wochenrhythmus erteilte Unterrichtsstunde wird auf schriftlichen Antrag 1/37 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet, sofern nicht Nachholunterricht angeboten wurde. Bei abweichenden Unterrichtszeiten erfolgt die anteilige Erstattung der gemäß § 5 Absatz 3 festgesetzten Gebühr. Teilnehmer, die vor Ablauf des Gebührenzeitraumes das Unterrichtsverhältnis beenden, sind von der Erstattung ausgeschlossen.
- (3) Eine Nachhol- oder Erstattungspflicht entfällt bei Verhinderung oder Versäumnis des Teilnehmers.
- (4) Gebühren für Ensemble- und Ergänzungsfächer sowie Gebühren für die Teilnahme an Projekten werden erstattet, soweit die Leistung aus Gründen, die der Landkreis Havelland, Musik- und Kunstschule, zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen werden konnte. Dies gilt nicht, wenn Nachholunterricht angeboten wurde.
- (5) Weitere Ansprüche gegenüber dem Landkreis Havelland bestehen nicht.

§ 7

Leihinstrumente

(1) Für die Nutzung von Instrumenten der Musik- und Kunstschule Havelland werden Gebühren erhoben. Für Instrumente mit einem Anschaffungswert von:

		monatl. Gebühr in Euro	Jahresgebühr in Euro
bis zu	410,00 Euro	5,00	60,00
bis zu	750,00 Euro	6,25	75,00
mehr als	750,00 Euro	8,00	96,00

- (2) Zusätzlich trägt der Entleiher die Kosten für die Verschleißteile (z.B. Saiten, Bogenbezüge etc.).
- (3) Für die Ausleihe von Instrumenten zu besonderen Zwecken außerhalb des regulären Musikschulbetriebes gilt:
 - (a) bei gewerblicher Verwendung die Jahresgebühr nach Absatz 1 als Stundengebühr;
 - (b) im übrigen, insbesondere bei Einsatz im Bereich der allgemeinen Musikpflege und –förderung, 1/12 der Jahresgebühr nach Absatz 1 als Tagesgebühr.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule vom 29. Mai 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland 1995, 89 f.) und deren Änderung vom 29. September 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland 1997, 92 f.) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, den 2001- 12- 18

gez.
P. Weisner
Vorsitzender des Kreistages

Rathenow, den 2001- 12- 17

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland vom 10. ~~Dezember~~ 2001 nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Gebührensatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 die Neufassung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland (Beschluss Nr. 30401) beschlossen. Die Gebührensatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird dem Ministerium des Innern gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) angezeigt. Die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) und nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90) in seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 die nachfolgende Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Havelland werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) Teilnehmer
 - b) Gesetzliche Vertreter von Teilnehmern
 - c) Anmelder ohne Vollmacht des Anzumeldenden
- (2) Mehrere Gebührensschuldner derselben Gebührenschuld sind Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für Vorträge sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.
- (2) Gebühren für übrige Veranstaltungen werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Wird die Gebühr nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet, erfolgt eine Aufnahme in den Kurs nicht. Bereits erfolgte Aufnahmen können zurückgenommen werden.

- (4) Kursteilnehmer, die in bereits laufende Kurse einsteigen oder nur teilweise an Kursen teilnehmen möchten, zahlen die Gebühr für die volle Kursdauer. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Kreisvolkshochschule. Der Anspruch auf Ermäßigung nach § 4 bleibt erhalten.

§ 4

Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung wird auf schriftlichen Antrag unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Ermäßigungen werden für die nach Eingang fällig werdenden Beträge berücksichtigt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.
Die Gebühr wird um 30 % ermäßigt für:
- a) Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger
 - b) Schwerbehinderte
 - c) Wehrdienst- oder zivilen Ersatzdienst Leistende
 - d) Schüler, Auszubildende und Studenten
 - e) Senioren und Vorruheständler
- (2) Es kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden.
- (3) Die vorstehenden Regelungen in Abs. 1 und 2 gelten nur für Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 3.

§ 5

Gebühren für Kurse, Vorträge und Seminare

- (1) Die Höhe der Gebühren für Veranstaltungen errechnet sich aus der Anzahl der vorgesehenen Unterrichtseinheiten multipliziert mit den jeweiligen Gebühren für eine Unterrichtseinheit, Dauer 45 Minuten, deren Höhe sich aus Abs. 2 ergibt.
- (2) Die Höhe der Gebühren für eine Unterrichtseinheit wird wie folgt festgesetzt:

Kategorie I:	Lehrveranstaltungen zum Erreichen schulischer Abschlüsse:	gebührenfrei
Kategorie II:	Politik- Gesellschaft- Recht	
	Umwelt- Ökologie- Natur	1,40 € pro Unterrichtseinheit
Kategorie III:	Pädagogik- Psychologie- Zielgruppenarbeit	1,75 € pro Unterrichtseinheit
Kategorie IV:	Kunst- Kultur- Kreativität	1,80 € pro Unterrichtseinheit
Kategorie V:	Computerkurse	2,10 € pro Unterrichtseinheit
Kategorie VI:	Berufliche Bildung	1,75 € pro Unterrichtseinheit
Kategorie VII:	Sprachen	1,75 € pro Unterrichtseinheit
Kategorie VIII:	Gesundheit- Sport- Freizeit	1,80 € pro Unterrichtseinheit

- (3) Für Kurse im Auftrag von Betrieben und Institutionen sowie für Projekte werden die Gebühren vom Leiter der Kreisvolkshochschule unter Berücksichtigung der Kosten, der Teilnehmerzahlen und des öffentlichen Interesses festgelegt.
- (4) Unabhängig von der jeweiligen Kategorie wird mit der verbindlichen Anmeldung eine Anmeldegebühr in Höhe von 1,80 € erhoben.
- (5) Teilnahmebescheinigungen werden gegen eine Gebühr in Höhe von 2,50 € ausgestellt. Sie enthalten keine Leistungsbewertung.

§ 6

Prüfungen

- (1) Bei Prüfungen, die in Zusammenarbeit mit anerkannten Prüfungsinstitutionen durchgeführt werden, sind die gültigen Gebührensätze der Prüfungsinstitution an diese zu entrichten.
- (2) Bei volkshochschulinternen Prüfungen im berufsbezogenen Bereich wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 8,00 € erhoben.

§ 7

Studienfahrten / Exkursionen

Die Kreisvolkshochschule vermittelt Studienfahrten und Exkursionen bei anderen Trägern, Einrichtungen oder Unternehmen. Für den Teilnehmer gelten dann die bei Dritten maßgeblichen Vorschriften oder Vertragsbedingungen.

§ 8

Abmeldung / Rücktritt / Erstattung

- (1) Aus Gründen die der/die Teilnehmer/in nicht zu vertreten hat, erstattet die Kreisvolkshochschule die Gebühren bei Vorliegen folgender Sachverhalte:
 - a) in voller Höhe bei Absage einer gesamten Veranstaltung durch die Kreisvolkshochschule
 - b) anteilig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte ausfällt oder wenn sich eine räumliche oder zeitliche Änderung ergibt, durch die der/die Teilnehmer/in an den im Arbeitsplan angegebenen Veranstaltungsdaten nicht teilnehmen kann. Dies gilt nicht, wenn dem/der Teilnehmer/in vor der Anmeldung mitgeteilt wurde, dass sich räumliche oder zeitliche Veränderungen ergeben können und diese Änderungen konkret benannt wurden.
- (2) Wenn ein Teilnehmer aus wichtigen persönlichen Gründen nicht teilnehmen kann (z.B. Krankheit, Wohnortwechsel, geänderte Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse), kann auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises eine bereits gezahlte Gebühr für den Umfang der nicht in Anspruch genommenen Leistung erstattet werden.
- (3) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 1 und 2 sind die Anmeldegebühren.
- (4) Die Rückzahlung erfolgt stets bargeldlos oder die Gebühr wird für einen anderen Kurs gutgeschrieben.

§ 9

Nebenkosten

Die für die Veranstaltung anfallenden Nebenkosten (Bücher, Eintrittsgelder und sonstige Materialien und Kosten) gehen zu Lasten der jeweiligen Teilnehmer.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland vom 27.06.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland 1994, Nr. 7 S. 92 ff. und deren 1. Änderung vom 16.12.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland 1997 Nr. 1 S. 2 ff.) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, 2001- 12- 18

Rathenow, 2001- 12- 17

gez.

P. Weisner

Vorsitzender des Kreistages

gez.

Dr. B. Schröder

Landrat

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland vom 10. Dezember 2001 nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Gebührensatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungsbereich

Mit Beschluss Nr. 309/01 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 10. 12. 2001 die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungsbereich beschlossen. Die Allgemeine Gebührensatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird zur Anzeige der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern, vorgelegt. Die Satzung wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Allgemeine Gebührensatzung nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Allgemeine Gebührensatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungsbereich

Auf Grund §§ 74, 75 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), § 63 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I, S. 34) und auf Grund der §§ 1, 2, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung am 10.12.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Soweit nicht andere Gebühren oder Entgeltregelungen, insbesondere das Gebührengesetz Brandenburg mit den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften, Anwendung finden, werden Gebühren, Auslagen und Nebenleistungen nach dieser Satzung und den anliegenden Gebührentarifen erhoben.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Allgemeinen Gebührensatzung ist.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Verwaltungstätigkeiten zu bemessen ist.
- (3) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden;
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse;
 3. bei Benutzungsgebühren der Grad der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit diese Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Soweit die Gebühr in Vohundertsätzen eines bestimmten Wertes zu berechnen ist, sind Bruchteile auf volle zehn Cent (0,10 Euro) abzurunden.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - der Antragsteller oder derjenige Beteiligte, den die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt,
 - der Benutzer der Einrichtung oder Anlage sowie derjenige, dem diese Nutzung überwiegend zum Vorteil dient.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer beantragten oder unmittelbar begünstigenden Verwaltungsleistung entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist bzw. der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt, insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten;
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;

- c) Kosten für Zeugen und Sachverständige;
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) §§ 3 und 6 gelten entsprechend.

§ 5

Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen sind gebührenfrei:
 - a) mündliche Auskünfte;
 - b) einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch die Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist;
 - c) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
 - d) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;
 - e) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.
- (3) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit der Verwaltung auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschaft entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kreisverwaltung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren oder sonstige Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Einzelfall ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Verwaltungstätigkeiten können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren bzw. Auslagen abhängig gemacht werden.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 7

Ablehnung, Rücknahme eines Antrages; Widerspruchsbescheid

- (1) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 von Hundert der Gebühren zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 8

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Insolvenzordnung vom 26.11.1998 (GVBl. I, S. 218), beigetrieben werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 2001- 12- 18

gez.
P. Weisner
Vorsitzender des
Kreistages

Rathenow, 2001- 12- 17

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Anlage

Gebührenverzeichnis zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Havelland vom 10.12.2001

Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungskreis

Gebührenverzeichnis zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Havelland vom 10.12.2001

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise	3,00
1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
1.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Auszügen Zeichnungen, Plänen	
	je Seite der Erstaussfertigung	6,00
	je Seite der Durchschrift	2,00
1.3.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach einer anderen Tarif - Nr. zu erheben sind)	1,60 bis 102,00
1.4.	a) Schulzeugnisse	6,70
	b) andere Urkunden und Ersatzbescheinigungen (z. B. Ausweise, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen)	
	je angefangene Seite	5,50
1.5.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland je angefangene Seite	5,50
	(von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden)	
1.6.	Ausfertigungen	

	a) 1. Ausfertigung je angefangene Seite	1,10
	b) Durchschriften je angefangene Seite	0,50
1.7.	Schreibgebühren für die Ausfertigung von Gutachten	
	a) 1. Ausfertigung je angefangene Seite	1,10
	b) weitere Ausfertigungen, die als Durchschrift hergestellt werden, je angefangene Seite	0,50
1.8.	Bestellungen und Zulassungen (z. B. Sachverständige)	25,50 bis 102,00
2.	Abschriften, Durchschriften und Vervielfältigungen, Auszüge	
2.1.	Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite im Format DIN A 3	0,60 1,50
2.2.	bei Erstellung mit Büro-, Druckgeräten (einschl. Computer) bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite je weitere Seite bei größeren Formaten	1,10 0,30 10,00
2.3.	Auszüge (z. B. aus Akten, Niederschriften, amtlich geführten Registern, Statistiken, Rechnungen) je angefangene Seite Zuschlag bei besonderen Schwierigkeiten (z. B. Statistik, Fremdsprachenunterlagen) je angefangene Seite	4,00 4,10
3.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabe- und Gebührensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- u. Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.) je angefangene Seite jedoch mindestens	0,15
4.	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
4.1.	Erteilung einer Genehmigung, einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 bis 512,00
4.2.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters	
4.2.1.	bei einem Grundstück unbekannter Eigentümer nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB und § 11b VermG	25,00
4.2.2.1.	Ablehnung eines Antrags auf Bestellung eines gesetz- lichen Vertreters bei fehlendem berechtigtem Interesse	25,00
4.2.2.2.	bei Ermittlung eines Eigentümers/Miteigentümers	75,00
4.2.2.3.	bei besonderer Schwierigkeit der Alteigentümerrecherche bis	750,00
4.2.3.1.	Erteilung einer Verkaufserlaubnis nach § 1821 BGB	

	1 v. Tausend des Verkehrswertes/Kaufpreises, mindestens	50,00
	höchstens	500,00
4.2.3.2.	bei besonderer Schwierigkeit der Alteigentümerrecherche bis	1.000,00
4.2.4.	Abberufung auf Antrag des neuen Eigentümers (nach Veräußerung)	10,00
4.2.5.1.	Abberufung auf Antrag des ermittelten Eigentümers	75,00
4.2.5.2.	bei besonderer Schwierigkeit der Alteigentümerrecherche bis	750,00
4.2.6.	Erteilung einer Erlaubnis zur Grundstücksbelastung	25,00
5.	Feststellung, Gutachten, Besichtigungen, technische Arbeiten und dgl. für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00 bis 40,00
	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde (einschl. Wegzeiten von der Dienststelle bzw. von der Baustelle und dgl.)	18,00 bis 40,00
6.	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung sowie für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen Grundgebühr	5,00 bis 255,00
	zuzüglich je angefangene Seite	1,50

7. Bauwesen

7.1 Die Selbstkosten, die bei der Abgabe von Verdingungsleistungen an die Bewerber bei öffentlichen Ausschreibungen von Bauleistungen gemäß § 20 Nr 1 VOB/A und bei öffentlichen Ausschreibungen für Lieferungen und Leistungen (VOL) als Entschädigung gefordert werden dürfen, sind in der nachstehenden Tabelle angegeben:

Anzahl des LV	Blattzahl d. einzelnen LV	Blattzahl insges.	Selbstkostenpreis aufgerundet
2	25	2 x 25	8,00 Euro
2	50	2 x 50	10,00 Euro
2	100	2 x 100	13,00 Euro
2	150	2 x 150	18,00 Euro
2	250	2 x 250	26,00 Euro

Diese Richtwerte der Tabelle setzen voraus, dass das Leistungsverzeichnis in doppelter Ausfertigung an die Bewerber abgegeben wird.

Die Richtwerte enthalten die Kosten für die Vervielfältigung und Porto.

Werden den Verdingungsunterlagen Zeichnungen beigefügt, betragen die Mehrkosten je A0-Kopie	3,00
Die Mehrkosten für den Versand von Datenträgern (z.B. Disketten) betragen pro Stück	2,00

Hinweis:

Die Selbstkostenpreise sollen einmal jährlich auf Preisbasis des Vorjahres überprüft und evtl. neu festgelegt werden.

7.2.	Bearbeiten von Anträgen zur Verlängerung der Realisierungsfrist um 2 Monate Bestandssicherungsprogramm	50 % der Bearbeitungsgebühr
8.	Vermögensverwaltung, Grundpfandrechte	
8.1.	Einräumung eines Vorrangs, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen (einschl. Löschungsbewilligungen) zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
	bei einem Nennwert bis zu 5.000,00 Euro des betroffenen Grundpfandrechts bzw. Teilbetrages	10,00
	für jeden weiteren angefangenen 5.000,00 Euro Nennwert	5,00
8.2.	Einräumung des Vorrangs, Pfandentlassungs- u. sonst. Erklärungen (einschl. Löschungsbewilligungen) für Rechte, die nicht unter die vorstehende Tarif-Nr. 8.1. fallen	10,00 bis 102,00
9.	Kreisarchivbenutzungsgebühren	
9.1	für die Einsicht in Archivgut und Archivgutbehelfe (Tagessatz)	4,50
9.2	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut / Übertragung in moderne Schrift; Übersetzung für jede angefangene Seite je nach Aufwand ab Jahrgang 1870	10,00 bis 25,00
9.3.	Dokumentation zur Ahnen- und Familienforschung	pro Seite 5,50
10.	Rechnungsprüfungsgebühren	
	Prüfung der Jahresrechnung in Ämtern und Gemeinden gemäß §§ 113 (1) und 114 (3) der Gemeindeordnung	pro Stunde 55,00

Beschlüsse des Kreistages

Beschluss-Nr. 300/01

Abschluss einer Kreispartnerschaft mit dem polnischen Landkreis Strzelce-Dresdenecko

Der Kreistag hat beschlossen:

1. die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zwischen dem polnischen Landkreis Strzelce-Dresdenecko, Wojewodschaft Lubuskie und dem Landkreis Havelland.
2. den Landrat und den Vorsitzenden des Kreistages zu beauftragen, den in Anlage 1 enthaltenen Partnerschaftsvertrag für den Landkreis Havelland zu unterzeichnen.

Partnerschaftsvertrag zwischen dem Kreis Strzelce – Dresdenecko, Wojewodschaft Lubuskie Republik Polen

und

dem Landkreis Havelland, Land Brandenburg, Bundesrepublik Deutschland

Präambel

Wunsch beider Landkreise ist die Entwicklung gegenseitiger Kontakte auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens und der Schaffung dauerhafter Bande zwischen Bürgern des Kreises Strzelce-Dresdenecko und des Landkreises Havelland.

Artikel 1

Beide Landkreise vereinbaren eine Zusammenarbeit durch Meinungs- und Erfahrungsaustausch insbesondere auf den Gebieten:

- Aufbau kommunaler Verwaltungsstrukturen, auch mit Blick auf die EU-Osterweiterung
- Landwirtschaft und allgemeine Wirtschaftsförderung
- Jugendarbeit
- Gesundheit, Sozialfürsorge, Feuerwehr und Katastrophenschutz
- Kultur, Sport und Tourismus.

Beide Landkreise befürworten auch eine Zusammenarbeit auf anderen Gebieten.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit wird realisiert durch:

- Gemeinsame Verwaltungskontakte
- Jugendaustausch
- Organisation und Anbahnung von Verbindungen zwischen Unternehmen, Interessen- und Berufsverbänden, Schulen und Sportvereinen
- Erfahrungsaustausch zwischen Institutionen und Organisationen
- Treffen zwischen Abgeordneten beider Partnerkreise.

- Artikel 3

Bürgerinnen und Bürger beider Landkreise sollen zur Verwirklichung des Abkommens aktiv beitragen. Dazu werden persönliche Initiativen besonders gefördert.

Artikel 4

Das Abkommen tritt mit der Unterzeichnung zweier identischer Dokumente in Kraft.

Kreis Strzelce-Dresdenecko
Wustermark, 25. Januar 2002

Landkreis Havelland
Wustermark, 25. Januar 2002

Lech Cabel
Landrat

Dr. Burkhard Schröder
Landrat

Wieslaw Makowski
Vorsitzender des
Kreirates

Peter Weisner
Vorsitzender des
Kreistages

Beschluss-Nr. 301/01

Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland

Der Kreistag hat die Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland beschlossen.

(Satzungstext siehe Seite 232, Amtsblatt Nr. 18, Jahrgang 08 vom 27.12.2001)

Beschluss-Nr. 302/01

Neufassung der Satzung über die Nutzung und die Gebühren des Schullandheimes „Osthavelland“ Schönwalde

Der Kreistag hat die Neufassung der Satzung über die Nutzung und die Gebühren des Schullandheimes „Osthavelland“ Schönwalde beschlossen.

(Satzungstext siehe Seite 236, Amtsblatt Nr. 18, Jahrgang 08 vom 27.12.2001)

Beschluss-Nr. 303/01

Neufassung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland

Der Kreistag hat die Neufassung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland beschlossen.

(Satzungstext siehe Seite 238, Amtsblatt Nr. 18, Jahrgang 08 vom 27.12.2001)

Beschluss-Nr. 304/01

Neufassung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland

Der Kreistag hat die Neufassung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland beschlossen.

(Satzungstext siehe Seite 242, Amtsblatt Nr. 18, Jahrgang 08 vom 27.12.2001)

Beschluss-Nr. 305/01

Nahverkehrsplan für den übrigen Öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Havelland für den Zeitraum 2002-2006

Der Kreistag hat den Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV im Landkreis Havelland für den Zeitraum 2002-2006 beschlossen.

Beschluss-Nr. 306/01

Übernahme der Gesellschafteranteile des Landkreises Havelland an der Rathenower Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH durch die Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH

Der Kreistag hat beschlossen:

1. die Anteile des Landkreises Havelland an der Rathenower Arbeitsförderungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH (9,09 %) mit einem Nominalwert von 5.000 DM an die Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz (AFP mbH) zu veräußern.
2. der Übernahme sämtlicher Geschäftsanteile der RAQG mbH durch die kreisbeteiligte AFP mbH zuzustimmen.

Beschluss - Nr. 307/01

Jahresabschluss des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow zum 31.12.2000

Der Kreistag hat den geprüften Jahresabschluss des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow zum 31.12.2000 gem. § 7 Nr. 4 und § 27 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung bestätigt und der Krankenhausleitung die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2000 erteilt.

Der Jahresüberschuss 2000,
in Höhe von 2.532.881,49 DM
zuzüglich Gewinnvortrag
aus dem Vorjahr 373.679,06 DM

2.906.560,55 DM

wird in Höhe von 2.800.000,00 DM

in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Die Verwendung hat ausschließlich für krankenhausspezifische Investitionen zu erfolgen.

Der verbleibende Bilanzgewinn
in Höhe von 106.560,55 DM
wird auf neue Rechnung vorgetragen

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in den Beschluss nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Der geprüfte Jahresabschluss des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow zum 31.12.2000 liegt einschließlich des Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ab Bekanntgabe eine Woche zur Einsichtnahme aus. Der Jahresabschluss des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro, im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss – Nr. 308/01

Jahresabschluss der Havellandklinik Nauen zum 31.12.2000

Der Kreistag hat den geprüften Jahresabschluss der Havellandklinik Nauen zum 31.12.2000 gem. § 7 Nr. 4 und § 27 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung bestätigt und der Krankenhausleitung die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2000 erteilt.

Der Jahresüberschuss 2000,
in Höhe von 5.333.456,59 DM

wird in Höhe von 5.300.000,00 DM

in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Die Verwendung hat ausschließlich für krankenhausspezifische Investitionen zu erfolgen.

Der verbleibende Bilanzgewinn
in Höhe von 33.456,59 DM
wird auf neue Rechnung vorgetragen

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in den Beschluss nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben

lassen kann. Der geprüfte Jahresabschluss der Havellandklinik Nauen zum 31.12.2000 liegt einschließlich des Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ab Bekanntgabe eine Woche zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss der Havellandklinik Nauen liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus

Beschluss-Nr. 309/01

Allgemeine Gebührensatzung - Neufassung

Der Kreistag hat die Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungskreis nebst der Anlage „Gebührenverzeichnis“ beschlossen.

(Satzungstext siehe Seite 244, Amtsblatt Nr. 18, Jahrgang 08 vom 27.12.2001)

Beschluss-Nr. 310/01

Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Jahres 2001; Kenntnisnahme und Zustimmung nach § 81 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die nach Verabschiedung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2001 vom Kreiskämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt für unabwiesbare und unvorhersehbare Mehrausgaben, die in der Anlage 1 unter lfd. Nr. 1 bis 37 ersichtlich sind, werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen. Den unter lfd. Nr. 38 bis 40 dargestellten überplanmäßigen Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt wird vom Kreistag zugestimmt.
2. Die in der Anlage 2 unter lfd. Nr. 1 bis 8 dargestellten über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben im Vermögenshaushalt werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen. Den Anträgen der Positionen 9, 10 und 11 von überplanmäßigen Mehrausgaben des Vermögenshaushaltes wird vom Kreistag zugestimmt.
3. Die in der Anlage 3 unter lfd. Nr. 1 bis 10 dargestellten zweckgebundenen Mehreinnahmen und Mehrausgaben des Verwaltungshaushaltes und die in der Anlage 4 unter lfd. Nr. 1 bis 4 des Vermögenshaushaltes werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen.
4. Dem in der Anlage 5 unter lfd. Nr. 1 bis 45 dargestellten Austausch von Finanzierungsquellen im Vermögenshaushalt (ohne Haushaltsansatzänderung) wird zugestimmt.
5. Die in der Anlage 6 dargestellte Titeländerung in der Haushaltsstelle 5 100 9507 wird um die Tagesklinik Psychiatrie ergänzt und ihr wird vom Kreistag zugestimmt.

Beschluss – Nr. 311/01

Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Stölln und Schönholz-Neuwerder im Amt Rhinow zur neuen Gemeinde „Gollenberg“

Der Kreistag nimmt den Zusammenschluss der Gemeinden Stölln und Schönholz-Neuwerder im Amt Rhinow zur neuen Gemeinde Gollenberg mit folgenden Bedenken zur Kenntnis:

1. Mit dem beabsichtigten Zusammenschluss wird die 500-Einwohner-Grenze zwar gegenwärtig nicht unterschritten, jedoch weist die gemeinsame Einwohnerzahl der Gemeinden Stölln und Schönholz – Neuwerder eine eher abnehmende Tendenz auf (1999=522 EW; 2000=505 EW). Eine Stabilität der geforderten Mindestgröße für eine effektive Gemeindestruktur kann damit nicht als gesichert angesehen werden.
2. Nach den Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg (Unterabschnitt-Umsetzung der Reform-Ziffer 3) werden Neugliederungen durch das Ministerium des Innern genehmigt, wenn sie den Vorgaben der Leitlinien entsprechen und leitbildgerechte Lösungen im Umfeld nicht entgegenstehen. Der beabsichtigte Zusammenschluss schließt die am westlichen Rand des Amtsgebietes liegenden Gemeinden Görne und Kleßen aus, die daher nur noch einen deutlich unter 500 Einwohner liegenden und insoweit nicht leitbildgerechten Zusammenschluss ihrer Gemeinden einleiten konnten.

Der Kreistag empfiehlt daher den Zusammenschluss der vier Gemeinden Stölln, Schönholz-Neuwerder, Görne und Kleßen. Dies würde zu einer leitbildgerechten Lösung und zu ausgewogenen Strukturen im Amt Rhinow führen.

Beschluss - Nr. 312/01

Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Görne und Kleßen im Amt Rhinow zu einer neuen Gemeinde

Der Kreistag nimmt den beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Görne und Kleßen im Amt Rhinow zu einer neuen Gemeinde ablehnend zur Kenntnis.

Der Kreistag empfiehlt einen Zusammenschluss der Gemeinden Stölln, Schönholz-Neuwerder, Görne und Kleßen im Amt Rhinow zu einer neuen Gemeinde.

Beschluss – Nr. 313/01

Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde und Wansdorf des Amtes Schönwalde (Glien) gemeinsam mit der Gemeinde Grünefeld des Amtes Nauen-Land zu einer neuen amtsfreien Gemeinde

Der Kreistag nimmt den beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde und Wansdorf des Amtes Schönwalde (Glien) gemeinsam mit der Gemeinde Grünefeld des Amtes Nauen-Land zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss – Nr. 314/01

Anhörung des Kreistages zur Änderung des Amtes Nauen - Land durch das beabsichtigte Ausscheiden der Gemeinde Grünefeld aus dem Amt Nauen – Land und den Zusammenschluss mit den Gemeinden Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde und Wansdorf des Amtes Schönwalde (Glien) zu einer neuen amtsfreien Gemeinde (Anhörung nach § 9 Abs. 3 GO i.V.m. § 1 Abs. 3 AmtsO)

Der Kreistag nimmt die Änderung des Amtes Nauen – Land durch das beabsichtigte Ausscheiden der Gemeinde Grünefeld aus dem Amt Nauen – Land und den Zusammenschluss der Gemeinde Grünefeld mit den Gemeinden Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde und Wansdorf im Amt Schönwalde (Glien) zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss – Nr. 315/01

Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Etzin in die Stadt Ketzin im Amt Ketzin

Der Kreistag nimmt den beabsichtigten Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Etzin in die Stadt Ketzin im Amt Ketzin zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss – Nr. 316/01

Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Mögelin in die Stadt Premnitz im Amt Premnitz

Der Kreistag nimmt den beabsichtigten Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Mögelin in die Stadt Premnitz im Amt Premnitz zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 317/01

Dienstreisegenehmigung für den Landrat

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Für die Durchführung von Dienstreisen innerhalb des gesamten Bundesgebietes im Sinne des § 2 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) wird dem Landrat eine generelle Pauschale Dienstreisegenehmigung für die noch laufende und folgende Amtsperiode erteilt. Bei Abrechnungen von Dienstreisen durch den Landrat ist darauf Bezug zu nehmen. Der Kreistagsvorsitzende erteilt im Auftrag des Kreistages die pauschale Dienstreisegenehmigung für das gesamte Bundesgebiet.
2. Die Genehmigung von Auslandsdienstreisen des Landrates obliegt dem Kreisausschuss. In seinem Auftrag nimmt der Kreistagsvorsitzende die Zeichnungsvollmachten wahr.
Dringliche Auslandsdienstreisen, die nicht durch den Kreisausschuss vorab genehmigt werden können, genehmigt der Kreistagsvorsitzende. Im Nachgang sind sie dem Kreisausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.
3. Die Dienstreiseabrechnungen erfolgen durch die Verwaltung des Landkreises entsprechend den Bestimmungen des BRKG.

Beschluss – Nr. 318/01

Bestätigung der Jahresrechnung 2000 des Landkreises Havelland und Entlastung des Landrates

Der Kreistag bestätigt die Jahresrechnung 2000 des Landkreises Havelland und erteilt dem Landrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2000.

Beschluss-Nr. 319/01

Jagdsteuersatzung

Der Kreistag hat die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Havelland beschlossen.

(Die Bekanntmachung der Jagdsteuersatzung erfolgt nach deren Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde.)

Beschluss – Nr. 320/01

Gründung einer Projektentwicklungsgesellschaft zur Umsetzung der wirtschaftlichen Entsorgungssicherheit des Landkreises Havelland nach dem 01.06.2005

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung auf der Grundlage des Systemvergleichs zur Umsetzung der wirtschaftlichen Entsorgungssicherheit des

Landkreises Havelland nach dem 01.06.2005 mit der sofortigen Gründung einer Projektentwicklungsgesellschaft mit 100-prozentiger Beteiligung des Landkreises.

Nachfolgende Aufgaben sollten übertragen werden:

- Planung, Bau und Inbetriebnahme einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage am Standort der Hausmülldeponie Schwanebeck mit dem Standart 2005
- Standortentwicklung der Liegenschaft um die Deponie Schwanebeck mit dem Ziel der Errichtung eines Abfallwirtschaftszentrums unter Ausnutzung der entstehenden Stoff- und Energieströme
- Zusammenarbeit mit den anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Anlagenbetreibern zur wirtschaftlichen Umsetzung der Entsorgungssicherheit des Landkreises Havelland
- Abschluss der Altdeponien

Beschluss-Nr. 321/01

Benennung des Stellvertretenden Leitenden Arztes des Rettungsdienstbereiches des Landkreises Havelland

Der Kreistag hat Herrn Dipl. Med. Thomas Strauch mit Wirkung vom 1. Januar 2002 zum Stellvertretenden Leitenden Arzt des Rettungsdienstbereiches des Landkreises Havelland benannt.

Beschluss – Nr. 322/01

Errichtung und Inbetriebnahme des kreislichen Gymnasiums zum Schuljahr 2002/2003

Der Kreistag hat beschlossen:

1. In Ergänzung der Kreistagsbeschlüsse 210/00 und 224/00 wird die Verwaltung beauftragt, zum Schuljahr 2002/2003 die vorzeitige Errichtung eines 2-zügigen Gymnasiums im Gebäude der ehemaligen Grundschule der Gemeinde Dallgow-Döberitz, Wilmsstraße, beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu beantragen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle räumlichen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen vorgezogenen Schulbetrieb zu schaffen.

Beschluss – Nr. 324/01

Zuwendungen an die Fraktionen

Der Kreistag hat die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Kreistages aus Haushaltsmitteln des Landkreises beschlossen.

Präambel

Der Landkreis Havelland gewährt den Fraktionen des Kreistages des Landkreises Havelland gemäß den Regelungen des Runderlasses des MI III Nr. 74/1994, vom 07. Dezember 1994 Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises.

Zuwendungsfähig sind nur tatsächlich geleistete oder konkret beabsichtigte Aufwendungen der Fraktionen.

Als "für die Geschäftsführung" getätigte Ausgaben können nur solche anerkannt werden, die für die Erfüllung der durch das Kommunalverfassungsrecht zugewiesenen organschaftlichen Aufgaben anfallen.

Zuwendungen die darüber hinaus gehen, dürften regelmäßig eine grundgesetzwidrige verschleierte Parteienfinanzierung darstellen (BVerfG, Urt. vom 19 Juni 1966, BVerf-GE, 20, S.56).

1. Zweckbindung

Auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährte Zuwendungen dürfen von den Fraktionen ausschließlich für folgend genannte Aufwendungen verwendet werden:

- a) Anmietung von Räumen (einschließlich Betriebskosten) für Veranstaltungen der Fraktion;
- b) Kosten für die Erledigung laufender Geschäfte (Fraktionsgeschäftsführung).
- c) Beschaffung einer Grundausrüstung an Literatur und Zeitschriften einschließlich Tageszeitungen;
- d) Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrage der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dient, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen);
- e) Bewirtung von Gästen, deren Anzahl der Fraktionsgröße angemessen ist;
- f) Honorare für die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen, soweit ein konkreter Anlass besteht, es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt und die Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist;
- g) Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktion beziehen;
- h) Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschließlich Bewirtung);
- i) Vergütung der Tätigkeit eines ehrenamtlichen Geschäftsführers der Fraktion, jedoch nur bis höchstens 15 % der Gesamtsumme der Zuwendungen gemäß Ziffer 4 a) und b);

- j) dauerhafte Anmietung von Geschäftsräumen der Fraktion bei Dritten, wenn keine Räumlichkeiten der Verwaltung des Landkreises genutzt werden.

Unzulässig ist die Verwendung der auf der Grundlage dieser Richtlinie erhaltenen Zuwendungen für:

- a) Aufwendersersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen ;
- b) Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden;
- c) Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende;
- d) Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht der Fortbildung der Fraktionsmitglieder dienen (Parteiveranstaltungen);
- e) Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und Veranstaltungen ohne konkreten Bezug auf organschaftliche Aufgaben;
- f) Spenden.

2. Zuwendungsberechtigung

1) Der Anspruch einer Fraktion auf Erhalt von Zuwendungen nach dieser Richtlinie entsteht mit Beginn des Monats in dem sich die Fraktion konstituiert hat und die Bildung dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich angezeigt ist.

2) Der Anspruch endet mit Ablauf der Wahlperiode oder dem Ablauf des Monats, in dem die Fraktion ihre Rechtsstellung verliert.

3) Verringert oder erhöht sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Zuwendungen nach dieser Richtlinie mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet.

3. Bedarfsermittlung

Die Fraktionen teilen ihren Bedarf für das kommende Haushaltsjahr dem Hauptverwaltungsbeamten unaufgefordert, spätestens bis zum 31. November eines jeden Kalenderjahres mit.

4. Höhe und Zweck der Zuwendungen

Die Fraktionen des Kreistages des Landkreises Havelland erhalten monatlich folgende zweckgebundene Zuwendungen, es sei denn sie haben gemäß Ziffer 3 einen geringeren Bedarf mitgeteilt:

- a) je Fraktion einen Grundbetrag in Höhe von 200,00 Euro
- b) je Fraktionsmitglied einen Betrag in Höhe von 20,00 Euro sowie
- c) einen monatlichen Mietzuschuss in Höhe von 100,00 Euro

5. Verwendungsnachweis gemäß § 13 Abs. 6 GemHVO

1) Die Fraktionen haben bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres bzw. bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende der Wahlperiode gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel unaufgefordert nachzuweisen. Im Verwendungsnachweis sind die getätigten Ausgaben mit den angefallenen Beträgen unter Angabe des jeweiligen Verwendungszwecks in nachvollziehbarer Weise summarisch darzustellen.

2) Der Verwendungsnachweis hat sich wie folgt zu gliedern:

1. Einnahmen
 - a) sonstige Einnahmen der Fraktion
 - b) aus Haushaltsmitteln nach Ziffer 4 dieser Richtlinie
2. Ausgaben
 - a) für Anmietung von Räumen
 - b) für Erledigung laufender Geschäfte (Fraktionsgeschäftsführung) mit grober Untersetzung.
 - c) für die Beschaffung von Literatur und Zeitschriften;
 - d) für Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder ~~oder~~ sachkundiger Einwohner im Auftrage der Fraktion;
 - e) für die Bewirtung von Gästen und Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen;
 - f) für die Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundiger Einwohner;
 - g) für Öffentlichkeitsarbeit;
 - h) für die Vergütung der Tätigkeit des ehrenamtlichen Geschäftsführers;
 - j) für Anmietung der Geschäftsräume.

2) Weiter ist eine Versicherung des Fraktionsvorsitzenden erforderlich, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, d. h. nur für die organschaftlichen Aufgaben der Fraktion verwendet worden sind.

3) Solange Fraktionen mit dem Nachweis der Verwendungen in Verzug sind, wird die Zahlung der Haushaltsmittel gemäß Ziffer 4 ausgesetzt.

4) Verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, so ist der Verwendungsnachweis für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres innerhalb des Monats, welcher dem Monat nach dem Verlust der Rechtsstellung folgt, zu erbringen. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

5) Werden Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet, werden diese zurückgefordert oder mit künftigen Zuwendungen verrechnet.

6) Mittel können auch über das Haushaltsjahr hinaus verausgabt werden, wenn dies eine sparsame Bewirtschaftung fördert. Mittel, für die bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres kein Verwendungsnachweis erbracht wurde, sind an

den Kreishaushalt zurückzuführen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Rathenow, den 20.11.2001

gez.

Weisner

Vorsitzender des Kreistages

Beschluss - Nr. 325/01

Neubesetzung in Ausschüssen, im Nahverkehrsbeirat sowie im Beirat der Gesundheitszentrum Landkreis Havelland Verwaltungs GmbH

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Nahverkehrsbeirat

Herr Hans-Joachim Schneider, Zählgemeinschaft, wird als Mitglied abberufen. Neuberufen wird Herr Eckart Ollmann, Zählgemeinschaft.

2. Beirat „Gesundheitszentrum Landkreis Havelland Verwaltungs GmbH“

Herr Guido Speer (berufen auf Vorschlag der Zählgemeinschaft), wird als Beiratsmitglied abberufen, Neuberufen wird Herr Henry Barth, Zählgemeinschaft.

3. Ausschuss Soziales/B/K/S/G

Frau Antje Fredrich, VDU-Fraktion, wird aus dem Ausschuss abberufen. Herr Bodo Oehme, CDU-Fraktion, wird in den Ausschuss berufen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Götlin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Brandenburger Straßengesetzes in der seit 27. Mai 1999 geltenden Fassung und dem Antrag des Amtes Rathenow vom 18. Oktober 2001, wird die Grenze der Ortsdurchfahrt Götlin im Zuge der Kreisstraße K 6321/010 von km 2,773 um 500 m versetzt. Die neue Grenze der Ortsdurchfahrt wird in Richtung Rathenow auf km 2.273 festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Zuständiges Verwaltungsgericht ist das Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam.

Rathenow, den 2001-11-22

Der Landrat

Landkreis Havelland

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Nauen.

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Havelland gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat:

Trinkwasserleitung Nauen, Eichhorstweg

Betroffen von diesem Antrag sind Grundstücke der Gemarkung Nauen, Flur 9.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:

Dienstag, Donnerstag

und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten. Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit

dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

gez.

Blume

Amtsleiter Umweltamt

Herausgeber Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Redaktion Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich für 2,00 DM + Porto.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.